

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Umwelt und Arbeitsschutz	3
A.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenbau	8
A.3	Landratsamt Sigmaringen – Stabsstelle Straßenbauprojekt	8
A.4	Landratsamt Sigmaringen – FB Recht und Ordnung – Straßenverkehrsbehörde	9
A.5	Landratsamt Sigmaringen – FB Baurecht	9
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	10
A.7	Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	12
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	13
A.9	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	14
A.10	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	14
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	14
A.12	<i>Deutsche Telekom Technik GmbH</i>	14
A.13	Netze BW GmbH	15
A.14	<i>Netze BW GmbH</i>	15
A.15	Autorisierte Stelle Digitalfunk-Baden-Württemberg (ASDBW)	16
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16
A.17	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i>	16
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	17
B.1	Landratsamt Sigmaringen – FB Landwirtschaft	17
B.2	Landratsamt Sigmaringen – FB Forst	17
B.3	Landratsamt Sigmaringen – FB Vermessung und Flurneuordnung	17
B.4	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	17
B.5	terranets bw GmbH	17
B.6	Amprion GmbH	17
B.7	Gemeindeverwaltungsverband Altshausen	17
B.8	Handelsverband Baden-Württemberg	17
B.9	unitymedia GmbH	17
B.10	Vodafone GmbH	17
B.11	Landesnenschutzverband BW	17
B.12	BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im südlichen Landkreis Sigmaringen mbH	17
B.13	BUND Naturschutzzentrum	17
B.14	NaBu Landesverband Baden-Württemberg	17
B.15	NetComBW	17
B.16	Netze Gesellschaft Südwest GmbH	17
B.17	Polizeipräsidium Ravensburg	17
B.18	Zweckverband WV Königsegg	17
B.19	Gemeinde Hohentengen	17
B.20	Gemeinde Illmensee	17
B.21	Gemeinde Königseggwald	17
B.22	Gemeinde Krauchenwies	17
B.23	Gemeinde Riedhausen	17
B.24	Gemeinde Wilhelmsdorf	17
B.25	Stadt Bad Saulgau	17

B.26	Stadt Mengen.....	17
B.27	Stadt Pfullendorf.....	17
B.28	Gemeindeverwaltungsverband Mengen .....	17
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT .....	18

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Sigmaringen – FB Umwelt und Arbeitsschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 12.07.2022)	
A.1.1	<p>Zum Bebauungsplan kann noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen noch nicht vollständig und damit noch nicht aussagekräftig genug sind.</p> <p>Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen werden zum Satzungsbeschluss vervollständigt und das Landratsamt Sigmaringen, FB Umwelt und Arbeitsschutz, weiter am Verfahren beteiligt.</p>
<b>WASSERRECHT</b>		
A.1.2	<p><b>Wasserversorgung</b></p> <p>Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz erfolgen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in den Bebauungsvorschriften.</p>
A.1.3	<b>Abwasserbeseitigung</b>	
A.1.3.1	<p><u>Kommunales Abwasser</u></p> <p>Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.</p> <p>Die Fläche ist entsprechend in der sich momentan in Überarbeitung befindlichen Schmutzfrachtberechnung zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen sind § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.</p> <p>Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Hinweise befinden sich bereits in den Bebauungsvorschriften.</p>
A.1.3.2	<p><u>Gewerbliches Abwasser</u></p> <p>Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten:</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Hinweise finden sich bereits in den Bebauungsvorschriften.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.</p> <p>Hinweis:                      Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	
A.1.4	<p><b>Grundwasserschutz</b></p> <p>Das relevante Gebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete.</p> <p>Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in den Bebauungsvorschriften.</p>
	<p><b>BODENSCHUTZ</b></p>	
A.1.5	<p>Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt. Sämtliche Anmerkungen wurden im Rahmen der zweiten Anhörung berücksichtigt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.1.6	<p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gemäß dem Umweltbericht auszugleichen. Für das Schutzgut Boden ist eine Kompensation von insgesamt 144.351 Ökopunkten zu erbringen. Bei den als Bestand angenommenen und nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen für das ursprüngliche Bebauungsplangebiet ist die Verzinsungsregelung inkl. time-lag aus der Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz, Landratsamt Sigmaringen, zu beachten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Abwägung der Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz bezüglich der geforderten Verzinsungsregelung zum time-lag wird verwiesen.</p>
	<p><b>ABFALL</b></p>	
A.1.7	<p><u>Hinweis:</u>                      Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Hinweise finden sich bereits in den Bebauungsvorschriften.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	
	<b>IMMISSIONSSCHUTZ</b>	
A.1.8	Die von der unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angesprochenen Umweltbelange zu den Themen Schall und Gerüche wurden in die weitere Planung sowie in die Abwägung einbezogen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.9	Im Bebauungsplanverfahren wurde zur Begrenzung der Schallimmissionen eine Schallkontingentierung durch das Ingenieurbüro Heine + Jud (Projekt 2569/1 - 2. März 2021) vorgenommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.10	Auf Grund der zwischenzeitlich durchgeführten planerischen Änderungen (Ausgleichsfläche, kleinere Gewerbefläche im Südosten, jetzt Teilfläche „TF 3“) wurde eine Stellungnahme zu der veränderten schalltechnischen Situation beim Ingenieurbüro Heine + Jud angefordert. Das Ingenieurbüro kommt in der Stellungnahme zum Ergebnis, dass gegenüber der bestehenden Kontingentierung keine maßgeblichen Veränderungen der Pegelwerte zu erwarten sind und deshalb aus schalltechnischer Sicht auf eine Anpassung der bestehenden Geräuschkontingentierung verzichtet werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.11	Die Schallkontingente sowie die sektorbezogenen Zusatzkontingente wurden in den Bebauungsplan (Plan und Festsetzungen) aufgenommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.12	Bezüglich Geruchsmissionen wurde die Planung dergestalt angepasst, dass im nordwestlichen Bereich des Plangebietes, wo Geruchsmissionen von mehr als	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	15 % der Jahresstunden zu erwarten sind, eine Grünfläche für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie ein Parkplatz eingeplant bzw. vorgesehen sind.	
A.1.13	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „GE Weidenhalden II“.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	<b>NATURSCHUTZ</b>	
A.1.14	Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind noch nicht vollständig.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden bis zum Satzungsbeschluss vervollständigt.
A.1.15	Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) Baugesetzbuch (BauGB) und § 1a BauGB in den Planunterlagen noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Naturschutzes werden bis zum Satzungsbeschluss in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt werden.
A.1.16	Es hätten bereits seit Jahren einige Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden müssen (Maßnahme A2 extensive Wiese, A1 Heckengürtel). Diese wird jetzt im Bestand mit 13 ÖP und einer Fläche von 10.370 m <sup>2</sup> im Bestand angenommen. In der Zwischenzeit wurde zwar der Eingriff getätigt, aber dafür kein Ausgleich erbracht. Da die Ökokontoverordnung für die vorzeitige Umsetzung eine Verzinsung der Maßnahme nach § 5 ÖKVO vorsieht ist, dies analog auch für noch nicht umgesetzte Maßnahmen mit einem negativen Zins zu sehen. Dies betrifft die rechtlichen Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG.	In Abstimmung mit der UNB Sigmaringen erfolgt der Ausgleich des durch nicht Umsetzung der Maßnahmen entstandenen time-lags außerhalb des Bebauungsplanverfahrens „Weidenhalden II“. Der Eingriffsbilanzierung für den Bebauungsplan „Weidenhalden II“ wird daher kein Negativzins für die nicht umgesetzten Maßnahmen hinzugefügt. Der Bilanzierung zugrunde gelegt wird weiterhin der laut Bebauungsplan „Weidenhalden“ vorhandene Bestand mit Fettwiese und Feldhecke.
A.1.17	Weiterhin wird in der Bilanzierung, die nicht ergriffene Maßnahme A1 (Heckengürtel) mit der Bestandsbewertung von 14 ÖP/m <sup>2</sup> bewertet. Da die Hecke ja schon längst hätte gepflanzt werden sollen, kann der Biotoptyp nicht nur mit dem Planungswert angesetzt werden. Hier wäre die Bestandsbewertung mit 17 ÖP/m <sup>2</sup> anzusetzen.	Dies wird berücksichtigt. Der planerische Bestand der Hecke sollte nach 10 Jahren Umsetzung tatsächlich mit dem Mittelwert des Feinmoduls und nicht mit dem Planungsmodul bewertet werden. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst.
A.1.18	Wir bitten um zeitnahe Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme und gehen davon aus, dass die Kurzumtriebsplantage in näherer Zukunft in eine Wiese umgewandelt wird.	Dies wird berücksichtigt. Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht für den Verursacher eines Eingriffs die Pflicht diesen auszugleichen oder zu ersetzen. Unter diese Pflicht fallen die im Bebauungsplan „Weidenhalden II“ dargestellten Flächen zur Entwicklung einer Fettwiese. Das Monitoring der Umsetzung liegt im Aufgabenbereich der verfahrensführenden Gemeinde Ostrach.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.19	Für die Bilanzierung der Biotoptypen zählt alleine der aktuelle naturschutzfachliche Wert, der derzeit für die Ruderalvegetation noch höher einzustufen ist.	Dies wird berücksichtigt. Die Ruderalvegetation (Biotoptyp 35.60) wurde gem. ÖKVO mit dem Mittelwert des Feinmoduls mit 11 ÖP/m <sup>2</sup> bewertet.
A.1.20	Ein „dauerhaftes“ Vorkommen ist bei Offenlandarten nur bei einer entsprechenden Nutzung zu sehen. Es wäre wünschenswert gewesen, im Ausgleich angrenzend ähnliche Strukturen wie offene Erdstellen etc. zu schaffen, da hier gerade Arten profitieren, die auch an der Erdhalde vorkommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.21	Die Entwicklung von Wiesen, die nachher mit dem Kreiselmäher gemäht werden, fördert zwar die Flora, allerdings profitiert davon nicht die Fauna.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.22	Die externen Ausgleichsmaßnahmen müssen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert sein (Grundbucheintrag, Grunddienstbarkeit).	Dies wird teilweise berücksichtigt. Der gebietsexterne Ausgleich erfolgt weitgehend über den Erwerb von Ökopunkten. Dieser Vorgang wird vertraglich gesichert. Der verbleibende Ausgleich erfolgt über die Abbuchung von Ökopunkten aus dem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Ostrach. Die dort aufgeführten Maßnahmen wurden allesamt vom Landratsamt Sigmaringen genehmigt, die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Ostrach. Nach Rücksprache mit der UNB entfallen weitere Sicherungen.
A.1.23	Für die Ökokontomaßnahme 436.02.042 muss der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss eine Kopie des Kaufvertrags vorgelegt werden. Weiter bittet die untere Naturschutzbehörde Ravensburg um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, damit die Ökopunkte im Kompensationsverzeichnis zugeordnet werden können.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Ökokonto-Maßnahme ändert sich zum Satzungsbeschluss nochmal, der Ausgleich erfolgt nun aus der Maßnahme 436.02.044. Die UNB wird über das finale Ausgleichskonzept informiert. Der Kaufvertrag wird der Unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorgelegt. Für die Mitteilung des Verkaufs und der Zuordnung der Ökopunkte ist der Maßnahmenträger verantwortlich.
A.1.24	Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Dies wird berücksichtigt. Der FB Umwelt und Arbeitsschutz des LRA wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
A.1.25	Hinweise: Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Sigmaringen – FB Straßenbau</b> (gemeinsames Schreiben vom 12.07.2022)	
A.2.1	<p>Das Plangebiet liegt an der L 280 außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereichs. Die Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen. Zur Beurteilung von straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belangen ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42 anzuhören.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.3</b>	<b>Landratsamt Sigmaringen – Stabsstelle Straßenbauprojekt</b> (gemeinsames Schreiben vom 12.07.2022)	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.1	Das Plangebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraumes zur Planung der B 311 n / B 313 zwischen Meßkirch und Mengen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.4 Landratsamt Sigmaringen – FB Recht und Ordnung – Straßenverkehrsbehörde</b> (gemeinsames Schreiben vom 12.07.2022)		
A.4.1	Die aktuellen Unterlagen widersprechen sich hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung des Plangebiets an das öffentliche Straßennetz. Deshalb können wir derzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgeben und bitten um folgende Klarstellung:	Dies wird berücksichtigt. Die verkehrliche Anbindung wird in den Texten klar gestellt.
A.4.2	Die Planzeichnung sieht vor, dass die Erschließung über das Flurstück 1481/1 erfolgen soll (mit Linksabbiegespur?). In der Begründung, Ziffer 2.6, letzter Satz ist hingegen aufgeführt, dass die Zufahrt zum Gewerbegebiet eben nicht über den privat gewidmeten, ehemaligen Wirtschaftsweg Flst.-Nr. 1481/1 erfolgen soll und eine verkehrliche Anbindung im Südwesten des Plangebietes inklusive Neuanlage einer Linksabbiegespur erfolgen soll. Wir bitten um Rückmeldung, welche Planung nun letztlich weiterverfolgt wird.	Dies wird berücksichtigt. Der Text unter Ziffer 2.6 wird angepasst. Das Plangebiet soll, wie in der Planzeichnung dargestellt, über das Flurstück Nr. 1481/1 erschlossen werden. Die Erschließungsplanung ist mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt.
A.4.3	Es sollte außerdem in den Planunterlagen festgesetzt werden, dass Garagen weiter als 5 Meter von der Fahrbahn abgerückt werden müssen, damit bei der Ausfahrt aus diesen auf die Fahrbahn genügend Sicht hergestellt werden kann und auch größere Fahrzeuge nicht die gesamte Fahrbahnbreite zum Ausfahren benötigen.	Dies wird nicht berücksichtigt, da eine zusätzliche Festsetzung aus dem folgenden Grund nicht erforderlich erscheint: Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Bereich der geplanten Einfahrt (Flurst. Nr. 1481/1) weist die Baugrenze einen Abstand von 4,5 m vom geplanten Fahrbahnrand auf. Somit wird davon ausgegangen, dass bei der Ausfahrt aus Garagen genügend Sicht vorhanden ist. Von einer zusätzlichen Festsetzung, dass Garagen weiter als 5 m von der Fahrbahn abgerückt werden müssen, kann daher abgesehen werden.
A.4.4	Weiterhin stellt sich die Frage, wie der östliche Bereich des Plangebiets erschlossen werden soll. Wir bitten auch hierzu noch um Auskunft.	Dies wird berücksichtigt. Das gesamte Gewerbegebiet soll über die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche, welche im Osten des Gewerbegebietes im Anschluss an die Heiligenberger Straße verläuft, erschlossen werden.
<b>A.5 Landratsamt Sigmaringen – FB Baurecht</b> (gemeinsames Schreiben vom 12.07.2022)		
A.5.1	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und	Dies wird berücksichtigt. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach der Offenlage.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	
<b>A.6</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 14.07.2022)	
A.6.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits in den Bebauungsvorschriften vorhanden.</p>
A.6.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis an die Bauherren ist bereits in den Bebauungsvorschriften vorhanden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Generell der Hinweis, dass nach Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) § 2 (3) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der Vorhabenplanung/-durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Das Bodenschutzkonzept ist im Rahmen der Baugenehmigung einzureichen.</p>
A.6.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bereichsweise innerhalb der Schutzzone IIIB des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes Jettkofen (LUBW-Nr. 437 052) liegt. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten wird verwiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Bei dem Bereich des Plangebiets, welcher innerhalb der genannten Wasserschutzzone liegt, handelt es sich um die Straßenverkehrsfläche der Heiligenberger Straße.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten wird in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.6.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften vorhanden.</p>
<b>A.7</b>	<p><b>Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b>                      (Schreiben vom 13.07.2022)</p>	
A.7.1	<p><b>Raumordnung</b></p>	
A.7.1.1	<p><u>Raumordnung / Bauleitplanung</u></p> <p>Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.1.2	<p><u>Raumordnung / Einzelhandel</u></p> <p>Zuletzt wurde unter dem 02.09.2021 zu der Planung Stellung genommen. Dabei wurde auf die Möglichkeit der Bildung einer Agglomeration von Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten hingewiesen. Die geplanten Regelungen zum Schutz der Innenstadt wurden im Ergebnis als nicht geeignet befunden.</p> <p>Der Hinweis wurde aufgegriffen. Gemäß Ziffer 1.1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen sind Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet nicht zulässig. Der Ausschluss von Einzelhandel wird in der Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen ausgeführt.</p> <p>Die höhere Raumordnungsbehörde äußert daher aus Sicht des Einzelhandels keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.2	<p><b>Straßenwesen</b></p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine Einwendungen gegen die Abwägung der Gemeinde zum vorgelegten Bebauungsplan. Die straßenrechtlichen Belange unserer Stellungnahme vom 02.09.2021 wurden entsprechend berücksichtigt und in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.2.1	<p>In der bereits aufgestellten Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung werden alle Details bezüglich Kostenträger, Unterhaltung usw. geregelt. Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42, Steuerung und Baufinanzen, hat die Vereinbarung auf Grundlage der vorliegenden Planung aufgestellt und der Gemeinde zur Unterzeichnung zukommen lassen.</p> <p>Die Vereinbarung ist grundsätzliche Voraussetzung und muss vor Baubeginn der Bauarbeiten von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sein.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Bevor die Vereinbarung nicht von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist, wird nicht mit den Bauarbeiten begonnen.</p>
A.7.2.2	<p>Die Gemeinde muss die Mehrkosten für die Unterhaltung und Erneuerung der neu hinzukommenden befestigten Flächen des Linksabbiegestreifens einschließlich aller zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen auf der Landesstraße durch Zahlung eines einmaligen Betrages an das Land ablösen. Details regelt die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Regierungspräsidium. Die Gemeinde wird gebeten, dem Referat 42 den Satzungsbeschluss mitzuteilen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Dem Referat 42 wird der Satzungsbeschluss mitgeteilt werden.</p>
<p><b>A.8      Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>                      (Schreiben vom 27.06.2022)</p>		
A.8.1	<p><b>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b></p> <p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.2	<p><b>Archäologische Denkmalpflege:</b></p> <p>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten,</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Bauvorschriften vorhanden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	
<b>A.9</b>	<p><b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</b> (Schreiben vom 13.07.2022)</p>	
A.9.1	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur 4. Punktuellen Flächennutzungsplanänderung „GE Weidenhalden II“ vom 13.07.2022 und bringen ansonsten keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.10</b>	<p><b>Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben</b> (Schreiben vom 08.07.2022)</p>	
A.10.1	<p>Wie schon in der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zum Ausdruck gebracht, unterstützen wir die Ausweisung der Gewerbeflächen. Weitere Anmerkungen haben wir nicht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.11</b>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 13.07.2022)</p>	
A.11.1	<p>Zu dem o. g. Bebauungsplan/FNP haben wir im August 2021 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.12</b>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 30.08.2021)</p>	
A.12.1	<p><i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</i></p> <p><i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</i></p> <p><i>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</i></p>	<p><i>Dies wird im zugehörigen Bebauungsplan berücksichtigt.</i></p>
A.12.2	<p><i>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</i></p>	
A.12.3	<p><i>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaubereich.</i></p> <p><i>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<b>A.13</b>	<p><b>Netze BW GmbH</b>                      (Schreiben vom 13.06.2022)</p>	
A.13.1	<p>Unsere Stellungnahme vom 23.07.2021 ist weiterhin gültig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.14</b>	<p><b>Netze BW GmbH</b>                      (Schreiben vom 23.07.2021)</p>	
A.14.1	<p><i>Im Geltungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.</i></p> <p><i>Ansprechpartner für die Koordination ist unser Auftragszentrum Tel.:07461 709 605, mail: Auftragszentrum-TuttlingenI@netze-bw.de</i></p> <p><i>Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter</i></p> <p><i>Telefon: +49 7351 53 -22 30</i></p> <p><i>Telefax: +49 7351 53 -21 35</i></p> <p><i>E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de einzuholen.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Verlauf der Leitungen befindet sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche.</i></p> <p><i>Des Weiteren wird hinsichtlich des Ansprechpartners für die Koordination und der Kabelauskunft ein Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Die Stellungnahme ist nur für den Bebauungsplan gültig, für die Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.</i>	
A.14.2	<i>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</i>	<i>Dies wird berücksichtigt. Die Netze BW GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden.</i>
<b>A.15 Autorisierte Stelle Digitalfunk-Baden-Württemberg (ASDBW)</b> (Schreiben vom 09.06.2022)		
	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk-Baden-Württemberg (ASDBW) hat Betroffenheit angezeigt.	Die Stellungnahme der Autorisierten Stelle Digitalfunk-Baden-Württemberg (ASDBW) wurde zur Kenntnis genommen.
<b>A.16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 07.06.2022)		
A.16.1	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 20.07.2021 (K-V-539-21-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 20.07.2021)		
A.17.1	<i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Sigmaringen – FB Landwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 12.07.2022)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Sigmaringen – FB Forst</b> (gemeinsames Schreiben vom 12.07.2022)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Sigmaringen – FB Vermessung und Flurneuordnung</b> (gemeinsames Schreiben vom 12.07.2022)
<b>B.4</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit</b> (Schreiben vom 13.06.2022)
<b>B.5</b>	<b>terraneis bw GmbH</b> (Schreiben vom 07.06.2022) – keine weitere Beteiligung
<b>B.6</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 15.06.2022)
<b>B.7</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Altshausen</b> (Schreiben vom 07.06.2022)
<b>B.8</b>	<b>Handelsverband Baden-Württemberg</b>
<b>B.9</b>	<b>unitymedia GmbH</b>
<b>B.10</b>	<b>Vodafone GmbH</b>
<b>B.11</b>	<b>Landesnaturausschutzverband BW</b>
<b>B.12</b>	<b>BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im südlichen Landkreis Sigmaringen mbH</b>
<b>B.13</b>	<b>BUND Naturschutzzentrum</b>
<b>B.14</b>	<b>NaBu Landesverband Baden-Württemberg</b>
<b>B.15</b>	<b>NetComBW</b>
<b>B.16</b>	<b>Netze Gesellschaft Südwest GmbH</b>
<b>B.17</b>	<b>Polizeipräsidium Ravensburg</b>
<b>B.18</b>	<b>Zweckverband WV Königsegg</b>
<b>B.19</b>	<b>Gemeinde Hohentengen</b>
<b>B.20</b>	<b>Gemeinde Illmensee</b>
<b>B.21</b>	<b>Gemeinde Königseggwald</b>
<b>B.22</b>	<b>Gemeinde Krauchenwies</b>
<b>B.23</b>	<b>Gemeinde Riedhausen</b>
<b>B.24</b>	<b>Gemeinde Wilhelmsdorf</b>
<b>B.25</b>	<b>Stadt Bad Saulgau</b>
<b>B.26</b>	<b>Stadt Mengen</b>
<b>B.27</b>	<b>Stadt Pfullendorf</b>
<b>B.28</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Mengen</b>

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT**

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.